

Eidgenössisches Departement für Umwelt Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Kochergasse 6

3003 Bern

per E-Mail an: tp@bakom.admin.ch

Bern, 30. März 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Fernmeldegesetzes (FMG) bzw. der damit verbundenen Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Stellung nehmen zu können.

In den vergangenen Jahren haben sich Technologien, Nutzer und Nutzungsmuster im Fernmeldemarkt stark verändert. Dieser Wandel erfordert eine neuerliche Anpassung des Fernmeldegesetzes von 1997. Das Fernmeldegesetz selbst bezieht sich auf die Leistungsaufträge, auf die Fernmeldedienstleister und deren Marktzugang, auf die Marktstruktur, auf Netzwerkbildung und auf Schutzbestimmungen. Damit wirken weite Teile nur indirekt auf die Krankenversicherung.

Ein Ziel der aktuellen Revision ist jedoch auch, «Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Werbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste zu schützen» (§ 1, Abs. 2, Ziff. D). Im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes wird daher – neben weiteren Erlassen – auch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geändert (§ 3, Abs. 1, Ziff. u und v).

Die Position von curafutura

curafutura begrüsst die im Zusammenhang mit der Revision des Fernmeldegesetzes geplante Revision von Art. 3, Abs. 1, Best. u und v des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Begründung

Kaltakquiseanrufe, Missachtung von Sperrvermerken und Nutzen von nicht registrierten Telefonnummern bzw. von Telefonnummern, die nicht zurückverfolgt werden können – wie dies oft durch Call-Center und freie Vermittler praktiziert wird – haben in der Bevölkerung grossen Unmut erzeugt und vor allem auch dem Image der Krankenversicherer sehr geschadet.



curafutura hat mit seinen Mitgliedern im Oktober 2015 verbindliche Qualitätsstandards verabschiedet, um potenzielle Kundinnen und Kunden künftig vor unseriösen Angeboten und unerwünschten Telefonanrufen zu schützen. Gleichzeitig enthalten die Qualitätsstandards Bestimmungen zur Verbesserung der Beratungsqualität.

- Die vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Bestimmungen bilden einen sinnvollen Rahmen für einen sauberen Krankenversicherungswettbewerb, ohne ein unverhältnismässiges und kaum durchsetzbares generelles Verbot von Telefonakquise zu etablieren, wie teilweise von Konsumentenorganisationen gefordert.
- In der Revision des UWG wird die «Kaltakquise» definiert. Damit werden die Voraussetzung geschaffen, dagegen vorzugehen (Art. 3, Abs. 1, Bst. u) UWG).
- Die Gleichbehandlung der Telefonnummern ohne Verzeichniseintrag mit den Nummern mit Stern-Vermerk (Art. 3, Abs. 1, Bst. u) UWG) richtet sich gezielt gegen die zunehmenden und störenden Anrufe auf Mobiltelefone.
- Das Verbot der Nutzung nicht im Telefonbuch eingetragener Rufnummern für Werbeanrufe entspricht den Qualitätsstandards von curafutura und wird deren Umsetzung sehr erleichtern. (Art. 3, Abs. 1, Bst. v) UWG).

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, herzlich.

Freundliche Grüsse

curafutura

Beat Knuchel

Stv. Direktor

Leiter Gesundheitspolitik

Prof. Dr. Bernhard Güntert Leiter Innovation